

Schriften zum Gesellschafts-,
Bank- und Kapitalmarktrecht

101

Philipp Ortmann

Gesellschafterdispositionen
über die Geschäftsführerhaftung
nach § 43 GmbHG



Nomos

Schriften zum Gesellschafts-,
Bank- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Gregor Bachmann, Humboldt Universität zu Berlin

Prof. Dr. Matthias Casper, Universität Münster

Prof. Dr. Carsten Schäfer, Universität Mannheim

Prof. Dr. Rüdiger Veil, LMU München

Band 101

Philipp Ortmann

Gesellschafterdispositionen
über die Geschäftsführerhaftung
nach § 43 GmbHG



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Osnabrück, Univ., Diss., 2024

ISBN 978-3-7560-1939-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-4831-5 (ePDF)

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Diese Arbeit hat der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück im Wintersemester 2023/2024 als Dissertation angenommen. Der Text wurde im September 2023 im Wesentlichen fertiggestellt. Für die Drucklegung konnten Rechtsprechung und Literatur bis zum Januar 2024 berücksichtigt werden.

An erster Stelle danke ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Lars Leuschner, für die vielfältige Förderung und Unterstützung während meines Studiums, meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter und als Doktorand. Herrn Professor Dr. Markus Lieberknecht, LL.M. (Harvard), danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Schriften zum Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht“ danke ich den Herausgebern.

Ganz besonders danke ich meiner Ehefrau, Ellen Ortmann, für ihre klugen Ratschläge, ihren geduldigen Zuspruch und ihr unermessliches Verständnis. Ohne ihren Rückhalt während der Promotionsphase wäre die Entstehung dieser Arbeit kaum möglich gewesen. Unseren Kindern Theodor und Valerie bin ich für die wertvollen Ablenkungen in dieser Zeit sehr dankbar.

Zu guter Letzt gilt mein Dank meinen Eltern, Karin Schulte und Paul Ortmann, die mich während meines gesamten bisherigen Lebenswegs immer bedingungslos unterstützt haben.

Osnabrück, im Juni 2024

Philipp Ortmann

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	11
Erster Teil: Einleitung	25
§ 1 Bedeutung der Geschäftsführerhaftung und ihrer Beschränkung	25
§ 2 Gegenstand und Ziel der Untersuchung	29
§ 3 Gang der Untersuchung	33
Zweiter Teil: Grundlagen der Geschäftsführerhaftung und ihrer Beschränkung durch die Gesellschafter	37
§ 4 Geschäftsführerhaftung nach § 43 GmbHG	37
A. Rechtsgeschichtliche Entwicklung	37
I. Heutiger § 43 GmbHG als Ergebnis der aktienrechtlichen Diskussion im späten 19. Jahrhundert	37
II. Entwicklung der Vorstandshaftung in der Aktiengesellschaft bis zum Jahr 1892	38
III. Auseinanderentwicklung von GmbH-Recht und Aktienrecht	40
B. Durch die Geschäftsführerhaftung geschützte Interessen	45
I. Gesellschafter-, Gläubiger- und Allgemeininteressen	45
II. Kein gesellschafterautonomes Gesellschaftsinteresse	47
III. Kein die Verfolgung des Gesellschaftsinteresses einschränkendes Unternehmensinteresse	59
IV. Zusammenfassung	63
C. Rechtliche Stellung des Geschäftsführers nach der Organisationsverfassung der GmbH	64
I. Geschäftsführer als Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan	64
II. Primat der Gesellschafter	65

III. Kein zwingender Kernbereich an Geschäftsführungskompetenzen des Geschäftsführers	67
D. Das Haftungssystem	69
I. Einführung	69
II. Haftung gegenüber der Gesellschaft	70
III. Haftung gegenüber den Gesellschaftern	103
IV. Haftung gegenüber Dritten	104
§ 5 Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen	111
A. Einführung	111
B. Weisungs- und Billigungsbeschlüsse	113
I. Dogmatische Grundlage der haftungsbefreienden Wirkung von Weisungsbeschlüssen	113
II. Enthaftende Wirkung von Billigungsbeschlüssen	115
III. Inhaltliche Anforderungen und Residualpflichten des Geschäftsführers	116
IV. Auswirkungen von Beschlussmängeln	120
C. Abstrakte Haftungsbeschränkungen	125
I. Grundlagen	125
II. Erscheinungsformen	126
Dritter Teil: Grenzen und Anforderungen hinsichtlich Gesellschafterdispositionen über Ansprüche nach § 43 GmbHG	129
§ 6 Gläubigerinteressen	129
A. Weisungs- und Billigungsbeschlüsse	129
I. Implikationen des Beschlussmängelrechts	130
II. Unwirksamkeit nach § 43 Abs. 3 Satz 3 GmbHG	151
III. Enthaftung in Sonderkonstellationen	182
IV. Kritik rechtsfortbildender Alternativkonzepte	192
V. Keine qualifizierten Mehrheitserfordernisse im Gläubigerinteresse	212
VI. Zusammenfassung	213

B. Abstrakte Haftungsbeschränkungen	215
I. Inhaltliche Schranken im Hinblick auf die Haftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG	216
II. Inhaltliche Schranken im Hinblick auf die Haftung nach § 43 Abs. 3 Satz 1 GmbHG	233
III. Formale Anforderungen an abstrakte Haftungsbeschränkungen	235
IV. Rechtsfolgen überschießender abstrakter Haftungsbeschränkungen	237
V. Zusammenfassung	240
§ 7 Gesellschafterinteressen	243
A. Weisungs- und Billigungsbeschlüsse	244
I. Im Allgemeinen bestehende Anforderungen an einen Weisungs- oder Billigungsbeschluss	246
II. Gesteigerte formelle Anforderungen in Sonderfällen	252
III. Implikationen des Gesellschaftszwecks und des Gleichbehandlungsgrundsatzes	267
IV. Auswirkungen starrer Stimmrechtsschranken	316
V. Zusammenfassung	326
B. Abstrakte Haftungsbeschränkungen	328
I. Grundlagen	330
II. Schutz der Gesellschafter vor sich selbst	342
III. Schutz der Gesellschafterminderheit	351
IV. Inhaltskontrolle in Sonderfällen	358
V. Zusammenfassung	361
§ 8 Interessen der Allgemeinheit und sonstiger Interessenträger	363
A. Weisungs- und Billigungsbeschlüsse	363
I. Keine Einschränkungen durch eine Legalitätspflicht	364
II. Abweichungen von Vorgaben der Satzung	371
III. Haftungsbefreiung trotz unterlassener Dokumentation nach § 48 Abs. 3 GmbHG	392
IV. Zusammenfassung	394

B. Abstrakte Haftungsbeschränkungen	394
I. Notwendigkeit einer publizierten Satzungsregelung	395
II. Sonstige Grenzen der Haftungsbeschränkung	401
III. Zusammenfassung	407
Vierter Teil: Wesentliche Untersuchungsergebnisse und Gesamtresümee	409
§ 9 Grundlagen der Geschäftsführerhaftung	409
§ 10 Weisungs- und Billigungsbeschlüsse	413
A. Grundsätzliche Anforderungen an die enthaftende Wirkung	413
B. Gesetzswidrige Weisungs- und Billigungsbeschlüsse	414
C. Für die Gesellschaft nachteilige Weisungs- und Billigungsbeschlüsse	416
D. Sonstige von Vorgaben der Satzung abweichende Weisungs- und Billigungsbeschlüsse	418
E. Ungleichbehandlung von Gesellschaftern	419
F. Konzepte zur rechtsfortbildenden Einschränkung der Dispositionsfreiheit der Gesellschafter	419
§ 11 Abstrakte Haftungsbeschränkungen	421
A. Allgemeine Geschäftsführerhaftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG	421
B. Besonderer Haftungstatbestand des § 43 Abs. 3 Satz 1 GmbHG	422
§ 12 Gesamtresümee	425
Literaturverzeichnis	429

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Einleitung	25
§ 1 Bedeutung der Geschäftsführerhaftung und ihrer Beschränkung	25
§ 2 Gegenstand und Ziel der Untersuchung	29
§ 3 Gang der Untersuchung	33
Zweiter Teil: Grundlagen der Geschäftsführerhaftung und ihrer Beschränkung durch die Gesellschafter	37
§ 4 Geschäftsführerhaftung nach § 43 GmbHG	37
A. Rechtsgeschichtliche Entwicklung	37
I. Heutiger § 43 GmbHG als Ergebnis der aktienrechtlichen Diskussion im späten 19. Jahrhundert	37
II. Entwicklung der Vorstandshaftung in der Aktiengesellschaft bis zum Jahr 1892	38
III. Auseinanderentwicklung von GmbH-Recht und Aktienrecht	40
1. Entwicklung der aktienrechtlichen Vorstandshaftung nach dem Jahr 1884	40
2. Gescheiterte Reformversuche hinsichtlich § 43 GmbHG	42
B. Durch die Geschäftsführerhaftung geschützte Interessen	45
I. Gesellschafter-, Gläubiger- und Allgemeininteressen	45
II. Kein gesellschafterautonomes Gesellschaftsinteresse	47
1. Gesellschaftsinteresse als durch den Gesellschaftszweck aggregierte Gesellschafterinteressen	47
2. Kein vom Gesellschafterinteresse entkoppeltes Eigeninteresse der Gesellschaft	50
a) Kein verabsolutiertes Eigeninteresse der Gesellschaft	50

b) Kein rudimentäres Bestandsinteresse der Gesellschaft	52
(1) Meinungsstand	52
(2) Stellungnahme	54
III. Kein die Verfolgung des Gesellschaftsinteresses einschränkendes Unternehmensinteresse	59
IV. Zusammenfassung	63
C. Rechtliche Stellung des Geschäftsführers nach der Organisationsverfassung der GmbH	64
I. Geschäftsführer als Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan	64
II. Primat der Gesellschafter	65
III. Kein zwingender Kernbereich an Geschäftsführungskompetenzen des Geschäftsführers	67
D. Das Haftungssystem	69
I. Einführung	69
II. Haftung gegenüber der Gesellschaft	70
1. Generalklausel des § 43 Abs. 2 GmbHG	71
a) Umstrittener Regelungszweck des § 43 Abs. 2 GmbHG	73
b) Pflichtenprogramm des Geschäftsführers	74
c) Untergeordnete Bedeutung des Verschuldenserfordernisses	81
d) Ersatzfähiger Schaden	81
2. Der Sondertatbestand des § 43 Abs. 3 Satz 1 GmbHG	82
a) Grundlagen	82
b) Funktion und Rechtsfolge des § 43 Abs. 3 Satz 1 GmbHG	84
(1) Meinungsstand	84
(a) § 43 Abs. 3 Satz 1 GmbHG als modifizierter Schadensersatzanspruch	84
(i) Uneinigkeit hinsichtlich der über den Auszahlungsbetrag hinausgehenden Schäden	85
(ii) Diffuse Position der höchstrichterlichen Rechtsprechung	87

(b) § 43 Abs. 3 Satz 1 GmbHG als verschuldensabhängiger Erstattungsanspruch eigener Art	88
(2) Stellungnahme	89
(a) § 43 Abs. 3 Satz 1 GmbHG im GmbH- rechtlichen Gläubigerschutzsystem	91
(i) Aufteilung von Risiken für den Bestand des Gesellschaftsvermögens	91
(ii) Fehlende Eignung des § 43 Abs. 3 Satz 1 GmbHG zur sachgerechten Aufteilung der Risiken sorgfaltswidrigen und opportunistischen Verhaltens	93
(iii) Ambivalente Schadensbestimmung	95
(iv) Erstattungsanspruch als historischer Ausgangspunkt des § 43 Abs. 3 Satz 1 GmbHG	95
(b) Zutreffende Einordnung als Erstattungsanspruch eigener Art	97
(3) Fazit	99
3. Weitere Rechtsgrundlagen der Innenhaftung und ihr Verhältnis zu § 43 GmbHG	99
a) Haftung aus dem Anstellungsverhältnis	100
b) Deliktsrechtliche Haftung	100
c) Besondere Innenhaftungstatbestände im Drittinteresse	102
III. Haftung gegenüber den Gesellschaftern	103
IV. Haftung gegenüber Dritten	104
1. Deliktsrecht	104
2. Sonderverbindung	108
3. Zusammenfassung	110
§ 5 Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen	111
A. Einführung	111
B. Weisungs- und Billigungsbeschlüsse	113
I. Dogmatische Grundlage der haftungsbefreienden Wirkung von Weisungsbeschlüssen	113

II. Enthaftende Wirkung von Billigungsbeschlüssen	115
III. Inhaltliche Anforderungen und Residualpflichten des Geschäftsführers	116
IV. Auswirkungen von Beschlussmängeln	120
1. Grundzüge des Beschlussmängelrechts	121
2. Implikationen auf Weisungs- und Billigungsbeschlüsse	123
C. Abstrakte Haftungsbeschränkungen	125
I. Grundlagen	125
II. Erscheinungsformen	126
Dritter Teil: Grenzen und Anforderungen hinsichtlich Gesellschafterdispositionen über Ansprüche nach § 43 GmbHG	129
§ 6 Gläubigerinteressen	129
A. Weisungs- und Billigungsbeschlüsse	129
I. Implikationen des Beschlussmängelrechts	130
1. Keine Einschränkungen analog § 241 Nr. 3 Var. 2 AktG	130
a) Meinungsstand zum Verhältnis zwischen § 241 Nr. 3 Var. 2 AktG und § 43 Abs. 3 Satz 3 GmbHG	131
b) Stellungnahme	133
(1) Vorrang der differenzierten Wertung des § 43 Abs. 3 Satz 3 GmbHG	134
(a) Wertungswidersprüchlichkeit der abweichenden Auffassung	134
(b) Abweichende Auffassung belässt § 43 Abs. 3 Satz 3 GmbHG keinen praktisch relevanten Anwendungsbereich	136
(c) Systematischer Vergleich mit dem Aktienrecht	137
(d) Übereinstimmung der hier vertretenen Auffassung mit dem Regelungsziel des Gesetzgebers	138

(2) Sachgerechte Lösung durch Unterscheidung verschiedener Beschlussinhalte	140
(a) Rückgriff auf § 242 BGB nicht ausreichend	141
(b) Differenzierung nach verschiedenen Beschlussinhalten	142
(c) Beispielfälle	146
c) Fazit	147
2. Einschränkung analog § 241 Nr. 4 AktG nur im Ausnahmefall	149
3. Keine Anwendung von §§ 134 und 138 BGB	149
4. Zusammenfassung	150
II. Unwirksamkeit nach § 43 Abs. 3 Satz 3 GmbHG	151
1. Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Enthaltungssperre des § 43 Abs. 3 Satz 3 GmbHG	152
a) Vorherrschendes Verständnis	152
(1) Tatbestandliche Anknüpfung an eine prekäre Vermögenslage	152
(2) Uneinigkeit hinsichtlich des maßgeblichen Beurteilungszeitpunkts	153
(3) Folgen der Erforderlichkeit zur Gläubigerbefriedigung und deren späteren Wegfalls	155
b) Stellungnahme und eigener Ansatz	157
(1) Kritik am vorherrschenden Verständnis	157
(a) Ungerechtfertigte Privilegierung der Gesellschafter zulasten der Geschäftsführer	158
(b) Unzureichender Gläubigerschutz	159
(c) Zweifel am Beginn der Verjährungsfrist des § 43 Abs. 4 GmbHG vor Eintritt der auflösenden Bedingung	161
(2) Anknüpfung der Unwirksamkeit an den Durchsetzungsmodus	162
(a) Übereinstimmung mit dem Normzweck	163
(i) Effektiver Gläubigerschutz	163

(ii) Schutz des Geschäftsführers, soweit keine Gläubigerinteressen betroffen sind	164
(iii) Keine ungerechtfertigte Belastung der Gesellschafter	165
(b) Übereinstimmung mit dem Regelungsplan des historischen Gesetzgebers	166
(c) Vereinbarkeit mit dem Wortlaut	168
c) Fazit	168
2. Anwendungsbereich	168
a) Meinungsstand zur rechtsfortbildenden Erweiterung des Anwendungsbereichs	169
b) Stellungnahme	171
(1) Keine Vermeidung von Regelungslücken durch § 241 Nr. 3 AktG	171
(2) Keine Anknüpfung der Dispositionsschranke an bestimmte Pflichtverletzungen	172
(3) Auf § 43 Abs. 3 GmbHG gestützte Gesamtanalogie bei Verstößen gegen § 43a GmbHG	174
(4) Rechtsfortbildende Ergänzung des § 43 Abs. 3 GmbHG durch Existenzvernichtungshaftung	175
(a) Verbleibende Schutzlücken aufgrund der positivrechtlichen Ausgangslage	176
(b) Inhalt des Existenzvernichtungsverbots	177
(c) Rechtsgrundlage der Existenzvernichtungshaftung des Geschäftsführers	178
c) Fazit	181
3. Zusammenfassung	181
III. Enthftung in Sonderkonstellationen	182
1. Keine Einschränkung bei Abweichung von Vorgaben des statutarischen Unternehmensgegenstands	182
a) Problemaufriss	182
b) Vorgriff auf die Auflösung des Konflikts zwischen §§ 53, 54 GmbHG und § 243 Abs. 1 AktG	183

c)	Besondere Problematik bei Abweichungen vom Unternehmensgegenstand	185
(1)	Grundlagen	185
(2)	Meinungsstand	185
(3)	Stellungnahme	187
d)	Fazit	189
2.	Keine Einschränkungen durch § 30 GmbHG bei Gesellschafter-Geschäftsführern	189
IV.	Kritik rechtsfortbildender Alternativkonzepte	192
1.	Keine generelle Suspendierung der haftungsbefreienden Wirkung von Gesellschafterbeschlüssen in Insolvenznähe oder bei materieller Insolvenz	193
a)	Kein Anknüpfungspunkt für einen Pflichtenumschwung nach nationalem Recht	194
(1)	Ökonomische Analyse ersetzt keine juristische Argumentation	195
(2)	Keine belastbaren gesetzlichen Anknüpfungspunkte für einen Pflichtenumschwung	196
(3)	Abkehr vom Pflichtenumschwung im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum StaRUG	200
b)	Kein Defizit bei der Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie	203
c)	Fazit	206
2.	Keine Einschränkungen analog § 93 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 AktG	206
a)	(Modifizierte) Lehre von der Sorgfaltshaftung	207
b)	Stellungnahme	208
3.	Zusammenfassung	212
V.	Keine qualifizierten Mehrheitserfordernisse im Gläubigerinteresse	212
VI.	Zusammenfassung	213
B.	Abstrakte Haftungsbeschränkungen	215
I.	Inhaltliche Schranken im Hinblick auf die Haftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG	216
1.	Meinungsstand	216
a)	Literatur	216

b) Rechtsprechung	220
2. Stellungnahme	221
a) Keine generelle Dispositionssperre	221
(1) Gläubigerschutz nur reflexiver Art	221
(2) Wortlaut und Systematik	222
(3) Untergeordnete Bedeutung der historischen Gesetzesbegründung	224
(4) Zweckförderungspflicht dient nicht dem Gläubigerschutz	226
(5) Unergiebigkeit der Diskussion über die Eigenschaft der allgemeinen Geschäftsführerhaftung als Strukturmerkmal	227
b) Systemwidrigkeit pflichtenbezogener Ansätze	228
c) Abdingbarkeit auch bei Erforderlichkeit zur Gläubigerbefriedigung	230
d) Zwingende Haftung für grob fahrlässiges Verhalten nicht geboten	230
e) Keine Beschränkung auf moderate summenmäßige Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen	232
f) Nichtigkeit bei Sittenwidrigkeit	232
3. Zusammenfassung	233
II. Inhaltliche Schranken im Hinblick auf die Haftung nach § 43 Abs. 3 Satz 1 GmbHG	233
III. Formale Anforderungen an abstrakte Haftungsbeschränkungen	235
1. Kein Satzungsvorbehalt im Gläubigerinteresse	235
2. Keine qualifizierten Beschlusserfordernisse	237
IV. Rechtsfolgen überschießender abstrakter Haftungsbeschränkungen	237
V. Zusammenfassung	240
§ 7 Gesellschafterinteressen	243
A. Weisungs- und Billigungsbeschlüsse	244
I. Im Allgemeinen bestehende Anforderungen an einen Weisungs- oder Billigungsbeschluss	246
1. Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	246

2. Notwendigkeit der Einhaltung der Beschlussform	247
a) Mehrgliedrige Gesellschaften	247
b) Einpersonengesellschaften	250
3. Grundsätzliche Mehrheitsanforderungen	252
II. Gesteigerte formelle Anforderungen in Sonderfällen	252
1. Abweichungen von Vorgaben der Satzung	253
a) Anforderungen an eine Einzelfallsatzungsänderung	254
(1) Eintragungs- und Beurkundungserfordernis dienen nicht dem Schutz der aktuellen Gesellschafter	254
(2) Einhaltung der qualifizierten Mehrheitsanforderungen erforderlich	256
(3) Ausreichende Ankündigung und Einberufung erforderlich	257
b) Wirksamkeit des Maßnahmebeschlusses	258
c) Fazit	259
2. Gesamtvermögensgeschäfte und Holzmüller-Fälle	260
a) Keine qualifizierten Mehrheitserfordernisse in Holzmüller-Fällen	260
b) Keine analoge Anwendbarkeit des § 179a Abs. 1 AktG auf die GmbH	262
3. Ungleichbehandlung von Gesellschaftern	264
4. Verstöße gegen § 30 GmbHG	265
5. Zusammenfassung	266
III. Implikationen des Gesellschaftszwecks und des Gleichbehandlungsgrundsatzes	267
1. Einführung	267
2. Das verbandszweckinduzierte Schädigungsverbot	270
a) Überblick	270
b) Meinungsstand zum Inhalt des verbandszweckinduzierten Schädigungsverbots	272
(1) Strenge Bindung an den Sorgfaltsstandard eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters	272
(2) Einschränkende Auffassungen	275
(a) Subjektive Ansätze	275
(b) Objektive Ansätze	276

(3) Uneindeutige Linie des BGH	277
(a) ITT-Entscheidung	277
(b) Media-Saturn-Entscheidung	278
c) Stellungnahme	280
(1) Kritik an der Übertragung des Pflichtenstandards nach § 43 Abs. 1 GmbHG oder §§ 311, 317 AktG	280
(a) Generelle Einwände	281
(b) Spezielle Einwände hinsichtlich der Einflussnahme durch Ausübung des Stimmrechts	290
(2) Fehlende Operationalität einer rein objektiven Betrachtungsweise	296
(3) Beschränkung auf opportunistische Eingriffe	299
(4) Unerheblichkeit etwaiger Interessen der Gesellschaftermehrheit an einer zweckwidrigen Stimmabgabe und Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle	306
3. Ausreichender Minderheitenschutz	307
a) Kaum Schutzlücken durch das hiesige Verständnis des verbandszweckinduzierten Schädigungsverbots	308
b) Ergänzender Schutz durch den Gleichbehandlungsgrundsatz	310
4. Zusammenfassung	313
IV. Auswirkungen starrer Stimmrechtsschranken	316
1. Zweck der Stimmverbote des § 47 Abs. 4 GmbHG	317
2. Persönlicher Geltungsbereich der Stimmrechtsausschlüsse	318
3. Keine Anwendung bei der Einperson-GmbH und bei gleichmäßiger Betroffenheit aller Gesellschafter	321
4. Sachlicher Geltungsbereich	322
a) Entlastung und Befreiung von einer Verbindlichkeit	322
b) Rechtsgeschäfte gegenüber einem Gesellschafter	324
5. Zusammenfassung	325
V. Zusammenfassung	326

B. Abstrakte Haftungsbeschränkungen	328
I. Grundlagen	330
1. Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und Beschlusserfordernis	330
2. Kein genereller Satzungsvorbehalt im Gesellschafterinteresse	333
a) Einführung und Meinungsstand	333
b) Stellungnahme	335
3. Ausreichen eines einfachen Mehrheitsbeschlusses	339
4. Kein Stimmrechtsausschluss des Gesellschafter- Geschäftsführers	340
II. Schutz der Gesellschafter vor sich selbst	342
1. Absenkung des Verschuldensmaßstabs	342
a) Unzulässigkeit von Beschränkungen der Vorsatzhaftung	342
b) Zulässigkeit von Beschränkungen der Haftung für grob fahrlässiges Verhalten	344
2. Modifizierung des objektiven Pflichtenprogramms	348
3. Verkürzung der Verjährungsfrist und Vereinbarung von Ausschlussfristen	349
4. Summenmäßige Haftungsbeschränkungen	350
5. Zusammenfassung	351
III. Schutz der Gesellschafterminderheit	351
1. Gesetzliche Satzungsvorbehalte und qualifizierte Mehrheitsanforderungen	352
2. Das verbandszweckinduzierte Schädigungsverbot	353
3. Der gesellschaftsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz	356
4. Zusammenfassung	357
IV. Inhaltskontrolle in Sonderfällen	358
1. AGB-Recht	358
2. Publikumsgesellschaften	360
V. Zusammenfassung	361
§ 8 Interessen der Allgemeinheit und sonstiger Interessenträger	363
A. Weisungs- und Billigungsbeschlüsse	363
I. Keine Einschränkungen durch eine Legalitätspflicht	364
1. Problemaufriss	364

2. Legalitätspflicht und Gesellschafterdisposition	365
a) Kein Ausschluss der enthaftenden Wirkung von Gesellschafterbeschlüssen analog § 241 AktG	365
b) Keine qualifizierten Mehrheitsanforderungen	367
3. Zusammenfassung	370
II. Abweichungen von Vorgaben der Satzung	371
1. Rückblick auf die Untersuchungsergebnisse zum Gläubiger- und Gesellschafterschutz	371
2. Einführung	372
a) Überblick über die Problematik satzungsdurchbrechender Beschlüsse	372
b) Skizzierung des Meinungsstands	372
c) Kritik des Meinungsstands	375
3. Anforderungen an eine Einzelfallsatzungsänderung	376
a) Teleologische Reduktion von Eintragungs- und Beurkundungserfordernis	376
b) Reichweite der teleologischen Reduktion	379
c) Kein Satzungsänderungsbewusstsein oder -wille nötig	380
d) Fazit	383
4. Wirksamkeit des Maßnahmebeschlusses	384
a) Meinungsstand	384
b) Stellungnahme	386
(1) Grundsätzlich wirksamer Maßnahmebeschluss bei Einzelfallabweichungen	386
(2) Kein wirksamer Maßnahmebeschluss bei zukunftsgerichteten Satzungsabweichungen	390
c) Fazit	391
5. Zusammenfassung	391
III. Haftungsbefreiung trotz unterlassener Dokumentation nach § 48 Abs. 3 GmbHG	392
IV. Zusammenfassung	394
B. Abstrakte Haftungsbeschränkungen	394
I. Notwendigkeit einer publizierten Satzungsregelung	395
1. Kein genereller Satzungsvorbehalt	395

2. Publizitätserfordernis nach den Grundsätzen der Satzungsdurchbrechung	396
a) Kein Publizitätserfordernis bei vom statutarischen Gesellschaftszweck abweichenden Haftungsbeschränkungen auf schuldrechtlicher Basis	397
b) Modifizierung von statutarischen oder gesetzlichen Geschäftsführerplichten nur durch publizierte Satzungsregelung	399
3. Zusammenfassung	401
II. Sonstige Grenzen der Haftungsbeschränkung	401
1. Kein Bedürfnis nach Funktionsschutz	401
2. Unzulässigkeit von Dispositionen über im Dritt- oder Allgemeininteresse bestehenden Geschäftsführerplichten	403
3. Keine Einschränkungen hinsichtlich Verjährungsverkürzungen und summenmäßigen Haftungsbeschränkungen	405
4. Behandlung von Extremfällen nach § 241 Nr. 4 AktG und § 138 Abs. 1 BGB	406
5. Rechtsfolgen überschießender abstrakter Haftungsbeschränkungen	406
III. Zusammenfassung	407
Vierter Teil: Wesentliche Untersuchungsergebnisse und Gesamtresümee	409
§ 9 Grundlagen der Geschäftsführerhaftung	409
§ 10 Weisungs- und Billigungsbeschlüsse	413
A. Grundsätzliche Anforderungen an die enthaftende Wirkung	413
B. Gesetzswidrige Weisungs- und Billigungsbeschlüsse	414
C. Für die Gesellschaft nachteilige Weisungs- und Billigungsbeschlüsse	416
D. Sonstige von Vorgaben der Satzung abweichende Weisungs- und Billigungsbeschlüsse	418
E. Ungleichbehandlung von Gesellschaftern	419

Inhaltsverzeichnis

F. Konzepte zur rechtsfortbildenden Einschränkung der Dispositionsfreiheit der Gesellschafter	419
§ 11 Abstrakte Haftungsbeschränkungen	421
A. Allgemeine Geschäftsführerhaftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG	421
B. Besonderer Haftungstatbestand des § 43 Abs. 3 Satz 1 GmbHG	422
§ 12 Gesamtresümee	425
Literaturverzeichnis	429

Erster Teil: Einleitung

§ 1 Bedeutung der Geschäftsführerhaftung und ihrer Beschränkung

Die Bedeutung der Organhaftung ist in der jüngeren Vergangenheit spürbar angewachsen. Auch wenn sich diese Entwicklung aufgrund der nur fragmentarisch zur Verfügung stehenden Datenlage nur schwer empirisch nachweisen lässt, offenbart sich die Richtigkeit dieses im Allgemeinen konsentierten Befunds¹ durch eine Reihe von Umständen.² Festzustellen ist, dass die Organhaftung seit der Jahrtausendwende zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt ist. Insbesondere seit der Finanzkrise ab dem Jahr 2007 war und ist das Thema Managerhaftung vermehrt Gegenstand medialer Berichterstattung.³ Auch abseits der Finanzkrise hat es zuletzt nicht an skandalträchtigen Nachrichten aus der Wirtschaftswelt gefehlt, die Fragen der Haftung (mutmaßlich) pflichtvergessener Leitungsorgane aufgeworfen haben: Abgasmanipulationen bei Automobilherstellern, Bilanzmanipulationen bei Wirecard, Korruptionsfälle bei Thyssen-Krupp

1 Vgl. exemplarisch *Fleischer* NJW 2009, 2337; *Bachmann* Reform der Organhaftung E 11; *Brock* Legalitätsprinzip 21 ff.; *Bayer* NJW 2014, 2546 f.; *Krieger/Schneider/U.H. Schneider* Rn. 2.3.

2 Vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend *Bachmann* Reform der Organhaftung E 12 ff.

3 Vgl. exemplarisch *Spitra* „Managerhaftung – Banker unter Beschuss“, stern online vom 8. Oktober 2008; *Krämer* „Finanzkrise – Wie und warum Vorstände haften“, manager magazin online vom 23. Dezember 2008; *Wilsing* „Managerhaftung – Die Luft wird dünner“, Legal Tribune Online vom 7. Mai 2010; *Schumacher/Tödtmann/Hielscher* „Regressforderungen – Jetzt sollen die Manager bezahlen“, WirtschaftsWoche online vom 14. Dezember 2013; *Haidar* „Managerhaftung – Wenn die Chefs Fehler machen“ WELT online vom 13. September 2016; *Votsmeier* „Managerhaftpflicht – Das Risiko für Vorstände und Aufsichtsräte steigt“, Handelsblatt online vom 27. Juni 2022.

und Schmiergelder bei Siemens, um nur einige Beispiele zu nennen.⁴ Die Schmiergeldaffäre bei Siemens und der daran anschließende Haftungsprozess⁵ haben dabei in tragischer Weise Licht auch auf die persönliche Dimension der Organhaftung geworfen.⁶ Die steigende Frequenz einschlägiger Pressemeldungen korreliert mit der Zahl der veröffentlichten Gerichtsentscheidungen zur Organhaftung. Eine umfassende Studie aus dem Jahr 2009 ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Zahl der veröffentlichten Gerichtsentscheidungen in den Jahren 1996 – 2005 im Vergleich zum vorangegangenen Zehnjahreszeitraum verdoppelt hat. Für den nachfolgenden Zehnjahreszeitraum wurde eine nochmalige Verdoppelung prognostiziert.⁷ Bemüht man das von der juris GmbH angebotene Analyse-Tool juris Analytics, wird die in der Studie präsentierte Tendenz im Wesentlichen bestätigt.⁸ Speziell zur Haftungsform des § 43 GmbHG weist die Analyse ab den neunziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts einen deutlichen Anstieg der Zahl veröffentlichter Zivilgerichtsentscheidungen aus. Die Zahlen bewegen sich seitdem auf einem konstant hohen Niveau.⁹ Zwar kann auf die Anzahl veröffentlichter Gerichtsentscheidungen für sich genommen nicht der Beweis der gestiegenen Praxisbedeutung der Geschäftsführerhaftung gestützt werden, zumal der Anstieg zum Teil auf der im Allgemeinen gestiegenen Publikationsdichte von Gerichtsentscheidungen beruhen dürfte.¹⁰ Jedoch weisen auch andere Zahlen, wie insbesondere vorhandene Daten zum D&O-Versicherungsmarkt in dieselbe Richtung.¹¹ An der von *Gregor Bachmann* im Rahmen seines Gutachtens für den 70. Deutschen Juristentag zur Reform der Organhaftung¹² erarbeiteten Zusammenstellung und Analyse der verfügbaren Daten sowie *Bachmanns* eigenen Untersuchun-

4 Wobei hier nicht der Eindruck erweckt werden soll, das Thema Managerhaftung betreffe nur Großkonzerne. Kleine und mittelständische Unternehmen sind gleichermaßen betroffen, stehen aber naturgemäß nicht im Mittelpunkt des medialen Interesses.

5 Vgl. LG München I BeckRS 2014, 1998 – Siemens/Neubürger.

6 Vgl. *Bund* „Tod eines Managers“, ZEIT ONLINE vom 3. Juni 2015.

7 Vgl. zum Ganzen *Ihlas* 113 ff., 603 ff.

8 Allerdings ohne die abermalige Verdoppelung der Anzahl bestätigen zu können.

9 Bemerkenswert ist, dass nach der Analyse der Anteil besonders hoher Verfahrenstreitwerte von über einer Million EUR in den letzten zehn Jahren deutlich zugenommen hat.

10 Vgl. *Bachmann* Reform der Organhaftung E 13, dort Fn. 16.

11 *Bachmann* Reform der Organhaftung E 14 ff.

12 Dass sich der Deutsche Juristentag so intensiv mit der Thematik beschäftigt hat, ist bereits für sich genommen Ausweis der gestiegenen praktischen Bedeutung der Organhaftung.

gen lässt sich ablesen, dass die Managerhaftung heute eine beträchtliche praktische Bedeutung hat.¹³ Folge und Ausweis der zunehmenden Praxisbedeutung der Managerhaftung ist schließlich die immer weiterwachsende Anzahl juristischer Publikationen zu diesem Themenkomplex.¹⁴

Der rechtstatsächliche Befund, dass die praktische Relevanz der Geschäftsführerhaftung im Lauf der Zeit immer weiter zugenommen hat, verwundert kaum, wenn man die rechtliche Entwicklung in den Blick nimmt. Auch wenn der Text der zentralen Haftungsnorm des § 43 GmbHG seit Erlass des GmbHG im Jahr 1892 inhaltlich nahezu unverändert geblieben ist, hat sich das mit der Vorschrift verbundene Haftungspotenzial stetig vergrößert. Ein wesentlicher Grund dafür liegt in dem immer breiter und vielfältiger werdenden Pflichtenprogramm, dem die Geschäftsführer unterliegen.¹⁵ Insbesondere der Bereich der Überwachungs- und Organisationspflichten birgt für den Geschäftsführer heute eine kaum zu überblickende Masse an Einzelpflichten.¹⁶ Eine Umkehr dieser Tendenz ist nicht in Sicht.¹⁷ Hinzu kommt, dass der BGH die heute in § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG geregelte Beweislastregelung zulasten des Vorstands auf den Geschäftsführer der GmbH übertragen hat.¹⁸ Zusätzliche Brisanz hat die Geschäftsleiterhaftung zumindest für Gesellschaften, die über einen Aufsichtsrat verfügen, durch die ARAG/Garmenbeck-Entscheidung des BGH¹⁹ erlangt. Diese Rechtsentwicklungen und nicht zuletzt auch die zunehmende Verbreitung der bereits erwähnten D&O-Versicherungen²⁰ haben die früher bestehenden Defizite in der Rechtsverfolgung²¹ spürbar verringert. Wenn noch in älteren Veröffentlichungen den Organhaftungsvorschriften eine praktische Relevanz

13 Dazu *Bachmann Reform der Organhaftung* E 14 ff.

14 Erst im Jahr 2022 ist beispielsweise ein über 1200 Seiten umfassendes Werk mit dem Titel *Managerhaftung*, herausgegeben von *Paul Melot de Beauregard, Jan Lieder* und *Jan Liersch*, im C.H. Beck Verlag in erster Auflage erschienen.

15 Vgl. *Fleischer* NJW 2009, 2337; *Freund* NZG 2021, 579 f.; *Lutter* GmbHR 2000, 301 ff.

16 *Freund* NZG 2021, 579, 580.

17 Vgl. zur abermaligen Erweiterung der Geschäftsführerpflichten mit Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) am 1. Januar 2023 *Altmeyen* GmbHG § 43 Rn. 7 ff. Vgl. auch zu wachsenden Haftungspotenzialen im Zusammenhang mit „Cyber Risks“ *Schmidt-Versteyl* NJW 2019, 1637.

18 BGH NJW 2003, 358 f.; NJW 2009, 850, 853. Vgl. auch *MüKoGmbHG/Fleischer* § 43 Rn. 336 m.w.N. Auch die Business Judgment Rule kann das Haftungsrisiko nur im eingeschränkten Maß begrenzen, vgl. *Freund* NZG 2021, 579, 580 f. m. w. N.

19 NJW 1997, 1926.

20 „Deckung erzeugt Haftung“, *Bachmann Reform der Organhaftung* E 20.

21 *Bayer* NJW 2014, 2546 spricht von einer „Beißhemmung“.

weitgehend abgesprochen wurde,²² kann das daher heute als überholt gelten.

Es zeigt sich also: Den Geschäftsführern einer GmbH weht heute haftungsrechtlich ein rauher Wind entgegen. Dabei kann die nach der rechtlichen Ausgangslage bestehende Geschäftsführerhaftung für betroffene Manager schnell existenzbedrohend werden.²³ Wenig überraschend ist mit dem Bedeutungszuwachs der Geschäftsführerhaftung auch die Frage nach Mitteln und Wegen zu ihrer Begrenzung in den Fokus von Wissenschaft und Praxis gerückt.²⁴ So deuten verschiedene Auswertungen und Befragungen darauf hin, dass Geschäftsleiter für die sie treffenden Haftungsrisiken durchaus sensibilisiert sind und nach Möglichkeiten suchen, zumindest das Risiko einer ruinösen Haftung auszuschalten.²⁵ Dabei steht das Interesse des Geschäftsführers an der Haftungsbeschränkung nicht zwangsläufig einem diametral entgegengesetzten Interesse der Gesellschafter an einer möglichst strengen Managerhaftung gegenüber. Eine Beschränkung der Geschäftsführerhaftung kann vielmehr auch im Interesse der Gesellschafter liegen. Auf der Hand liegt das in Konstellationen, in denen Anteilseigner das Amt des Geschäftsführers selbst übernehmen, was dem am weitesten verbreiteten Realtypus der GmbH entspricht.²⁶ Aber auch Haftungsbeschränkungen zugunsten von Fremdgeschäftsführern können aus Sicht der Gesellschafter ökonomisch sinnvoll sein, insbesondere um ineffizient hohe Investitionen in Sorgfalt oder sonstiges risikoaverses Verhalten seitens der Geschäftsführer zu vermeiden.²⁷

22 Vgl. jeweils mit Blick auf das Aktienrecht etwa *Wiedemann* GesR I 624 („Haftungsvorschriften verkörpern kein ‚lebendes‘ Recht“); *Adams* AG-Sonderheft 1997, 9, 10 („klassischer Papiertiger im Aktienrecht“, „Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat nach §§ 93, 116 AktG de facto in Deutschland nicht existent“).

23 Vgl. *Fleischer* ZIP 2014, 1305; *G.M. Hoffmann* NJW 2012, 1393; *Bayer* FS K. Schmidt (2009), 85, 97 („wirtschaftliche Todesstrafe“).

24 Die Haftungsbeschränkung war etwa ein zentrales Diskussionsthema des 70. Deutschen Juristentag, vgl. *Bachmann* Reform der Organhaftung E 41 ff., E 56 ff. und E 110 ff. Insbesondere die *Siemens/Neubürger-Entscheidung* (LG München I BeckRS 2014, 1998) hat aufgrund des Umfangs der Schadensersatzforderung die rechtswissenschaftliche Diskussion über eine Begrenzung der Geschäftsleiterhaftung losgetreten, vgl. statt vieler *Fleischer* ZIP 2014, 1305 m.w.N.

25 *Bachmann* Reform der Organhaftung E 16 ff. im Wesentlichen mit Blick auf Organe von Aktiengesellschaften. Mit Blick auf GmbH-Geschäftsführer im mittelständischen Bereich kann ich eine entsprechende Haftungssensibilität aufgrund anekdotischer Evidenz aus meiner anwaltlichen Tätigkeit bestätigen.

26 *MüKoGmbHG/Fleischer* Einl. Rn. 208 m.w.N.

27 Vgl. *Eckert/Grechenig/Stremitzer* Vorstandshaftung in 15 europäischen Ländern 95 ff.

§ 2 Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Die folgende Untersuchung beschäftigt sich mit den Anforderungen an privatautonome Beschränkungen der Haftung der Geschäftsführer nach der zentralen Haftungsnorm des § 43 GmbHG durch die Gesellschafter. Mit anderen Worten geht es in dieser Arbeit um die Frage, welche rechtlichen Voraussetzungen und Schranken die zur Entscheidung über die Enthftung berufenen Gesellschafter bei der Disposition über die Innenhaftungsansprüche zu beachten haben. Dabei soll sich die Untersuchung auf die Enthftung des Managements im Vorfeld des haftungsbegründenden Verhaltens beschränken. Diesbezüglich lassen sich im Ausgangspunkt zwei Kategorien von Enthftungsinstrumenten unterscheiden. Erstens können die Gesellschafter konkrete Geschäftsführungsentscheidungen an sich ziehen, indem sie den oder die Geschäftsführer zur Durchführung oder Nichtdurchführung der Geschäftsführungsmaßnahme anweisen beziehungsweise die Durchführung oder Nichtdurchführung zumindest billigen. Im Grundsatz ist die haftungsbefreiende Wirkung solcher Weisungen und Billigungen anerkannt. Zweitens kommt die Gewährung abstrakter Haftungsbeschränkungen, etwa durch eine Satzungsregelung oder eine anstellungsvertragliche Vereinbarung zwischen Gesellschaft und Geschäftsführer infrage, durch welche die Voraussetzungen oder die Rechtsfolgen der Geschäftsführerhaftung losgelöst von einer konkreten Geschäftsführungsentscheidung zugunsten des Geschäftsführers modifiziert werden.

Methodisch ergibt es Sinn, beide Haftungsinstrumente gemeinsam in den Blick zu nehmen. Das GmbHG enthält lediglich sehr rudimentäre Vorschriften zur Gesellschafterdisposition über die Geschäftsführerhaftung im Voraus des schädigenden Verhaltens. Im Prinzip steht dem Rechtsanwender nicht viel mehr als die in § 43 Abs. 3 Satz 3 GmbHG knapp formulierte Wertung zur Verfügung, die zunächst einmal nur die Kategorie der Weisungs- und Billigungsbeschlüsse betrifft. Zur Zulässigkeit abstrakter Haftungsbeschränkungen schweigt das positive Recht vollkommen. Vor diesem Hintergrund wird man die Grenzen der Zulässigkeit abstrakter Haftungsbeschränkungen nicht zutreffend bestimmen können, ohne sich zuvor Klarheit über die Grenzen der enthaftenden Wirkung von Weisungs- und Billigungsbeschlüssen zu verschaffen. Umgekehrt hilft die Analyse der Disponibilität der Geschäftsführerhaftung durch abstrakte Haftungsbeschrän-

kungen, etwaige Wertungswidersprüche in der Behandlung konkreter Weisungs- und Billigungsbeschlüsse zu identifizieren und auszuschalten.

Die Möglichkeiten einer nachträglichen Entlastung der Geschäftsführer beziehungsweise des nachträglichen Erlasses bereits entstandener Ansprüche ist nicht Gegenstand dieser Arbeit. Sie werden daher nur untersucht, soweit sich daraus argumentativ etwas für die hier im Fokus stehenden Enthaltungsinstrumente im Vorfeld der Haftung herleiten lässt.

Unter Berücksichtigung der langen Tradition des Geschäftsführerhaftungssystems und der nun schon länger anhaltenden Aufwertung seiner praktischen Bedeutung muss man feststellen, dass die Enthaltungsproblematik bis heute vergleichsweise wenig Ausformung durch Rechtsprechung erfahren hat. Der BGH hat sich zwar in einer Handvoll Grundsatzentscheidungen²⁸ einer tendenziell geschäftsführerfreundlichen Sichtweise zugeneigt. Eine ganze Reihe wichtiger Detailfragen ist aber noch immer höchstrichterlich ungeklärt. Der spärlichen Rechtsprechung steht, wie für das (Kapital-)Gesellschaftsrecht typisch, eine kaum noch zu überblickende Fülle an rechtswissenschaftlicher Literatur gegenüber. Es gibt kaum eine Frage, die noch nicht in Publikationen aufgegriffen und beantwortet wurde, wenige Problemkreise, zu denen nicht bereits unzählige Ansätze und Lösungsmöglichkeiten vertreten und kritisiert wurden. Ziel dieser Arbeit kann es daher nicht sein, auf diesem Gebiet Pionierarbeit zu leisten. Es lässt sich allerdings feststellen, dass sich eine Vielzahl der vorhandenen Untersuchungen lediglich auf einzelne Teilaspekte des Untersuchungsgegenstands dieser Arbeit konzentriert. Betrachtet man die Analysen dieser Einzelaspekte genauer und stellt sie in einen Gesamtkontext, fallen schnell allerlei Widersprüchlichkeiten und fehlende Wertungskonsistenz mit anderen Rechtsinstituten auf. Angesichts dessen macht sich diese Arbeit zur Aufgabe, gewissermaßen einen Schritt zurückzutreten, um die wesentlichen rechtlichen Weichenstellungen für die Enthaltung des Managements im Voraus auf Grundlage des positiven Rechts in ein in sich widerspruchsfreies System einzuordnen. Zwar existieren bereits aufschlussreiche monographische Publikationen, denen ähnliche Untersuchungsziele zugrunde liegen.²⁹

28 Zu nennen sind etwa BGH NJW 1974, 1088; NJW 1993, 193; NJW 2000, 1571; NJW 2002, 3777.

29 Exemplarisch *Bastuck* Enthaltung des Managements (1986); *Heisse* Die Beschränkung der Geschäftsführerhaftung gegenüber der GmbH (1988); *Mand* die Geschäftsführerhaftung nach § 43 II GmbHG und die Möglichkeit privatautonomer Begrenzungen (2004); *Müßig* Enthaltung durch Zustimmung (2021).